1 Inhaltsverzeichnis

1 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) 2
§ 1 Steuererhebung 2
§ 2 Steuergegenstand 2
§ 3 Steuerbefreiungen 3
§ 4 Steuerschuldner 3
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld 3
§ 6 Bemessungsgrundlage 4
§ 7 Steuersatz 5
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit 5
§ 9 Anzeigepflichten 6
§ 10 Steuererklärung 7
§ 11 Anwendung der Abgabenordnung 7
§ 12 Inkrafttreten 7

1 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Satzung vom	07.05.2009	In Kraft seit	01.07.2009
Geändert durch die Satzung vom	17.11.2011	In Kraft seit:	01.01.2012
Geändert durch die Satzung vom	15.11.2012	In Kraft seit:	01.01.2013
Geändert durch die Satzung vom	19.11.2015	In Kraft seit:	01.01.2016
Geändert durch die Satzung vom	22.05.2025	In Kraft seit:	01.07.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen folgende Satzung mit Änderungen beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Waiblingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

a) das gewerbliche Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienende Automaten oder Apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten.

b) das Veranstalten von Stripteasevorführungen und sonstige Darbietungen nach § 33 a Gewerbeordnung in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

c) das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos/-DVDs in Sexkinos, Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken bzw. das gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.

d) das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

e) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z. B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

(2) Als öffentlich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden darf.

§ 3 Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 befreit sind

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),

b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,

c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),

d) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,

e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,

f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 a) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).

(2) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (Unternehmer).

(3) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 c) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Filmvorführung erfolgt (Unternehmer).

(4) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 d) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Betreiber des Wettbüros (Unternehmer).

(5) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 e) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Unternehmer, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

(6) Neben dem Steuerschuldner (Unternehmer) haftet jeder nach § 9 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.

(7) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt

a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts,

b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) mit der Inbetriebnahme der Einrichtung,

c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) mit dem Tag der ersten Filmvorführung,

d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 d) und e) mit Aufnahme des Betriebs.

(2) Die Steuerpflicht endet

a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit Ablauf des Tages an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird,

b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) mit Ablauf des Tages der Schließung der Einrichtung,

c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) mit Ablauf des Tages an dem die Filmvorführeinrichtungen bzw. Video- oder DVD-Geräte endgültig entfernt sind,

d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 d) und e) mit Einstellung des Betriebs.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

c) für das Veranstalten von Stripteasevorführungen und sonstige Darbietungen nach § 33 a Gewerbeordnung in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten nach § 2 Abs. 1 b) die konzessionierte Schankfläche.

d) für das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos/-DVDs sowie das gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen nach § 2 Abs.1 c) die jeweilige Lokalität.

e) bei Wettbüros nach § 2 Abs. 1 d) die Quadratmeter-Fläche der genutzten Räume. Dies ist die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toilette, Garderobenräume oder ähnlicher Nebenräume.

f) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 e) die Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Garderobenräume und der Flächen, die bereits nach § 2 Abs. 1 b) besteuert werden.

§ 7 Steuersatz

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 genannten Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an deren öffentlich zugänglichen Orten) im Gebiet der Stadt Waiblingen:

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät

1.	mit Geldgewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses	**29 v. H.**
	mindestens	100 €
2.	ohne Geldgewinnmöglichkeit	100 €
3.	mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat	720 €

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

1.	mit Geldgewinnmöglichkeit	**29 v. H.**
	des Einspielergebnisses, mindestens	200 €
2.	ohne Geldgewinnmöglichkeit	200 €
3.	mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat	1.200 €

c) Für ein Nachtlokal oder ähnlichen Betrieb (§ 2 Abs.1 Ziffer 1.2) je angefangene 10 m² konzessionierte Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume) 16 €

d) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen je Lokalität 360 €

e) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen je m² Fläche 5 €

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

(3) Werden in einem Betrieb gem. § 2 Abs. 1 b) (Nachtlokal) Sex- und Pornofilme vorgeführt, so erfolgt die Veranlagung ausschließlich nach Abs. 1 d).

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer für die Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 a) und b) wird durch Steuerbescheid nachträglich für jedes Kalendervierteljahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, festgesetzt.

(2) Die Vergnügungssteuer für alle anderen Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 c) bis e) wird durch Steuerbescheid nachträglich für jeden Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, festgesetzt.

(3) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Innerhalb eines Monats ist bei der Abteilung Steuern und Abgaben das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestands (§ 2 Abs. 1 a) bis e)) anzumelden.

Alle am 01.01.2013 bestehenden Wettbüros und Bordelle oder ähnliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 e) sind bis spätestens 15. Januar 2013 bei der Abteilung Steuern und Abgaben anzumelden.

(2) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

a) bei Spielgeräten: Anzahl und Art des Geräts, Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung, bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit außerdem jeweils der Gerätename und die Zulassungsnummer,

b) bei Veranstaltungen gemäß § 33 a Gewerbeordnung: Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung, konzessionierte Schankfläche,

c) bei Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos/-DVDs: Ort und Zeitpunkt der Aufstellung,

d) bei Wettbüros: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes, die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen,

e) bei der Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes, die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.

(3) Innerhalb eines Monats ist der Abteilung Steuern und Abgaben zu melden:

a) die Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Geräts,

b) die endgültige Einstellung der Veranstaltung von Darbietungen gemäß § 33 a Gewerbeordnung und der Vorführung von Sex- und Pornofilmen,

c) die endgültige Schließung von Wettbüros,

d) die endgültige Schließung von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 e).

(4) Wird die Entfernung bzw. Einstellung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis Ende des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

(5) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Tätigkeiten im Sinne von § 2 benutzten Räume oder Grundstücke.

(6) Wird die Meldefrist nach Absatz 1 nicht eingehalten, wird ein Zuschlag von 10 v.H. der nachgeforderten Steuern erhoben. Wenn die Versäumnis der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zuschlags verzichtet werden.

(7) Absätze 6 und 4 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 7 ergibt.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Waiblingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 6 Buchst. a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Buchst. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 11 Anwendung der Abgabenordnung

(1) Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 31. Januar 1984 in ihrer aktuellen Fassung.